

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGANG
MASTER OF ARTS „SPEECH COMMUNICATION AND RHETORIC“
IN SPRECHWISSENSCHAFT UND SPRECHERZIEHUNG**

Vom 26. September 2006

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad des Studiums
- § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 Qualifikation
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfer
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Modulkatalog
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Sonderregelungen für Behinderte

II. Masterprüfung

- § 16 Bestandteile der Masterprüfung
- § 17 Prüfungsfristen
- § 18 Studienbegleitende Prüfungen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- § 21 Abschluss des Weiterbildungsmasters, Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 22 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 23 Zeugnis, Diploma Supplement

IV. Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten

Anlage: Module, LP, Zeugnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. ²Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. ³Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

An der Universität Regensburg wird vom Lehrgebiet Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung am Zentrum für Sprache und Kommunikation der weiterbildende Masterstudiengang in Sprechwissenschaft und Sprecherziehung (Master of Arts „Speech Communication and Rhetoric“) angeboten.

§ 2

Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Kandidat selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Der Masterstudiengang richtet sich an Personen, die in den Bereichen Rhetorik, Kommunikation und Sprecherziehung tätig werden möchten bzw. in diesen Bereichen bereits tätig sind und die daher den Nachweis über eine qualifizierte akademische Ausbildung erwerben möchten.
- (3) Inhalt des Studienprogramms sind die theoretischen und fachpraktischen Grundlagen der Mündlichen Kommunikation mit dem Studienschwerpunkt ‚Rhetorik‘.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad "Master of Arts" („M. A.“).

§ 4

Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) Der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Wintersemester.

- (2) ¹Der Studiengang ist modularisiert. ²Alle Module sind in Lehrveranstaltungen unterteilt, die zum Zwecke der Anerkennung innerhalb des European Credit Transfer Systems (ECTS) mit Leistungspunkten (LP) bewertet werden. ³Voraussetzung für die Zuerkennung der Leistungspunkte (LP) ist ein Leistungsnachweis, der durch eine studienbegleitende Prüfung erbracht wird.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Der Studiengang ist aus insgesamt sieben Modulen aufgebaut.
- (4) ¹Der zeitliche Umfang der für das Masterstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit höchstens 90 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 120 Leistungspunkte (LP). ²Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module im Modulkatalog (§ 8 Satz 1).
- (5) Unterrichtssprache in den Veranstaltungen des Masterstudiums ist Deutsch oder Englisch.

§ 5

Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Weiterbildungsmaster besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Nachweis über ein mindestens dreijähriges abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium
 2. Zwei Jahre Berufserfahrung
 3. Phoniatische Bescheinigung über die medizinische Unbedenklichkeit der Aufnahme des Weiterbildungsstudiums
 4. Erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsgespräch mit dem Leiter des Lehrgebiets Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung. In diesem Gespräch muss der Bewerber nachweisen, dass er über die erforderliche stimmliche, sprecherische und sprachliche Voraussetzung zur Aufnahme des Weiterbildungsmasters verfügt.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüfer

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. der Leiter des Lehrgebiets Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung
 2. der Leiter des Zentrums für Sprache und Kommunikation
 3. ein Professor der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften, der vom Fachbereichsrat bestellt wird.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Planung, Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der Prüfungsbewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen und erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.
- (7) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. ⁵Der Vorsitzende kann einzelne Aufgaben des Ausschussvorsitzenden auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.
- (9) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (10) ¹Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Sie müssen nach dem BayHschG und nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sein. ³Außerdem müssen sie entweder geprüfte "Sprecherzieher (DGSS)" sein oder die „Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)“ der Universität Regensburg erfolgreich abgelegt haben. ⁴Die Bestellung zu Prüfern wird durch Aushang bekannt gegeben. ⁵Der Leiter des Lehrgebiets bestimmt aus dem Kreis der bestellten Prüfer die Prüfer für die jeweiligen Einzelprüfungen.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfern bewertet. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel. ³Weichen die Beurteilungen der zwei Prüfer um mehr als eine ganze Note voneinander ab, wird die Note durch einen dritten Prüfer festgesetzt.
- (2) ¹Die mündlichen Modulabschlussprüfungen und die fachpraktischen Teile der Prüfung werden von zwei Prüfern abgenommen. ²Einer der Prüfer muss der Leiter des Lehrgebiets Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung oder ein von ihm bestellter Vertreter aus dem Lehrkörper des Lehrgebiets sein. ³Über die Prüfungsleistung entscheiden die Prüfer nach gemeinsamer Beratung.
- (3) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut
 - 2 = gut
 - 3 = befriedigend
 - 4 = ausreichend
 - über 4 = nicht ausreichend

²Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 können nicht vergeben werden.

³Bei den Notendurchschnitten und Endnoten bedeutet:

1,00 - 1,50 = sehr gut

1,51 - 2,50 = gut

2,51 - 3,50 = befriedigend

3,51 - 4,00 = ausreichend

über 4,01 = nicht ausreichend

- (4) Eine Studienleistung bzw. Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 8

Modulkatalog

¹Die Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln der angebotenen Module werden den Studenten in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und gilt jeweils für mindestens ein Jahr. ³Bei Änderungen des Modulkatalogs ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studenten auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Dies gilt auch für anzurechnende Module, die im Rahmen der Ausbildung zum „Sprecherzieher (Univ.)“ an der Universität Regensburg erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an ausländischen Hochschulen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (3) ¹Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind - soweit vorhanden - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung und setzt die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte (LP) fest. ²Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 7 gebildet wurden. ³Die übernommenen Noten können gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt werden. ⁴Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht dem in § 7 geregelten Notensystem, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt"

aufgenommen. ⁵Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 23 erfolgen dann nicht. ⁶In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigegeben.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen im Falle von studienbegleitenden Prüfungen dem jeweiligen Prüfer schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Prüfling zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) ¹Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Akteneinsicht ist einem Studenten vom jeweiligen Prüfer nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen. ²Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien von schriftlichen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 15

Sonderregelungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

- (2) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mit.
- (3) Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

II. Masterprüfung

§ 16

Bestandteile der Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst mindestens 120 LP und besteht aus:

- a) studienbegleitenden Leistungen, die im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen und mit den entsprechenden LP versehenen Module erbracht werden müssen:
 - MSC –M30 Grundlagen der Mündlichen Kommunikation
 - MSC –M31 Sprechbildung und Physiologie des Sprechens
 - MSC –M32 Stimmbildung
 - MSC –M33 Rhetorik und Kommunikation
 - MSC –M34 Kommunikation und Führung
 - MSC –M35 Internationale Rhetorik
 - MSC –M36 Praktikum

- b) drei fachpraktischen Prüfungsteilen von insgesamt 120 Minuten:
 - Vortrag aus einem Teilgebiet der Sprecherziehung (diese Prüfungsleistung geht mit dem Faktor 1 in die Note des fachpraktischen Prüfungsteils ein)
 - Lehrprobe, Einzel- oder Gruppenunterricht (diese Prüfungsleistung geht mit dem Faktor 2 in die Note des fachpraktischen Teils ein) zur Gesprächsrhetorik
 - Lehrprobe, Einzel- oder Gruppenunterricht (diese Prüfungsleistung geht mit dem Faktor 2 in die Note des fachpraktischen Teils ein) zur RederhetorikFür die fachpraktischen Prüfungsteile werden insgesamt 10 LP angerechnet.

- c) einer Masterarbeit (s. § 19).

§ 17

Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfung des Weiterbildungsmasters soll in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters durch Nachweis der 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 16 abgeschlossen sein. Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen mindestens folgende Prüfungsleistungen erbracht worden sein: erfolgreiche Klausur in vier Modulteilern.
- (2) ¹Kann ein Student am Ende des fünften Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Abschluss des Studiums nötigen 120 Leistungspunkte (LP) nicht vorweisen, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb des folgenden Semesters nicht nachgewiesen werden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Verzögert sich die Fertigstellung der Abschlussarbeit an den Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung.
- (3) Überschreitet ein Student die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.
- (4) Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

- (5) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 18

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Die Studenten müssen Nachweise über die Teilnahme an den im Modulkatalog aufgelisteten Lehrveranstaltungen erwerben. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum wird nach der erfolgreichen Erledigung der vorgegebenen Aufgaben in der Regel durch einen unbenoteten Schein (Prädikat „mit Erfolg abgelegt“) bestätigt. ³Die erfolgreiche Teilnahme an den im Modulkatalog aufgelisteten benoteten Lehrveranstaltungen wird aufgrund mindestens als "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungen in Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, Projektarbeiten, Übungen oder Kolloquien festgestellt und durch einen benoteten Leistungsnachweis bestätigt.
- (2) ¹Prüfer ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. ²Der Prüfungsmodus (mündlich / schriftlich) wird von diesem vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Prüfungen sollen während oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfer bekannt gegeben.
- (4) ¹Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ²Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, der die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und der Universität Regensburg angehört.
- (5) ¹Die Meldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung. ²Die Prüfungen sind jeweils zum ersten möglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (6) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.
- (7) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) ¹Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung oder im Rahmen der Prüfungsfristen (§ 17) erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (9) Eine freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist unzulässig.

§ 19

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die den Weiterbildungsmaster abschließt. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Mündlichen Kommunikation und Sprecherziehung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ³Sie kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und muss sowohl eine deutsche als auch eine englische Zusammenfassung enthalten.

- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und ihre Betreuung erfolgt durch den Lehrgebietsleiter. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, dass der Kandidat in angemessener Zeit das Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin.
- (5) ¹Die Masterarbeit soll einen Umfang von 80 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten. ²Sie ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Lehrgebiet abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit wird mit 15 LP gewertet.

§ 20

Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist vom Lehrgebietsleiter und einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfungsberechtigten aus dem Zentrum für Sprache und Kommunikation innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit zu bewerten. ²Der Zweitgutachter wird vom Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen.
- (2) ¹Die Gutachter bewerten selbstständig die Arbeit. ²Unterscheiden sich die Bewertungen der Gutachter um eine Note oder weniger, so wird die Note der Masterarbeit durch arithmetische Mittelung auf eine Stelle nach dem Komma gebildet. ³Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter zur Bewertung hinzuziehen. ⁴Die Note für die Masterarbeit ergibt sich dann aus dem auf eine Stelle hinter dem Komma gerundeten Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter.
- (3) Liefert der Kandidat die Masterarbeit nicht fristgerecht ab (§ 19 Abs. 4) oder wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist dieser Teil der Prüfung nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁴Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studenten nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21

Abschluss des Weiterbildungsmasters, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 16 erfolgreich absolviert sind und der Kandidat damit die erforderlichen 120 Leistungspunkte (LP) erworben hat.
- (2) Die Gesamtnote wird aus den einfach gewichteten Noten der unter § 16 aufgeführten Module, der Durchschnittsnote der fachpraktischen Prüfungsteile, der Durchschnittsnote der Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit errechnet.
- (3) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,00 - 1,50 = sehr gut
 - 1,51 - 2,50 = gut
 - 2,51 - 3,50 = befriedigend
 - 3,51 - 4,00 = ausreichend
 - über 4,01 = nicht ausreichend
- (4) ¹Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 können nicht vergeben werden.
- (5) ¹Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Eine nicht bestandene Prüfung gemäß § 16 Buchst. b und c kann einmal innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens im Rahmen der Prüfungsfristen (§ 17) wiederholt werden. ²Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsleistungen gemäß § 16 Buchst. b findet nicht statt.

§ 22

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23

Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die erfolgreich abgelegte Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG ausgestellt.
- (3) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 1. die Gesamtnote und die Einzelnoten und Bezeichnungen der Module MSC-M30, MSC –M31, MSC –M32, MSC –M33, MSC –M34 und MSC –M35,
 2. die Gesamtnote und die Einzelnoten der mündliche Prüfungsleistungen,
 3. die Gesamtnote und die Einzelnoten der fachpraktischen Prüfungsleistungen,
 4. die Note der Masterarbeit

5. die Bestätigung über das abgelegte Praktikum,
6. die Gesamtnote (§ 20 Abs. 2).
- (4) ¹Das Zeugnis ist vom Lehrgebietsleiter und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

IV. Schlussvorschriften

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Juli 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 26. September 2006.

Regensburg, den 26. September 2006
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 26. September 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. September 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. September 2006.

Modulkatalog

MSC-M30: Grundlagen der Mündlichen Kommunikation				
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP	Leistungsnachweis
1	Kommunikationsmodelle	1	2	Übung mit Klausur
2	Empirische Untersuchungen zur Mündlichen Kommunikation	1	2	Übung mit Klausur
3	Klassische Rhetorik	1	2	Übung mit Hausarbeit
4	Methodologie der MK	2	4	Übung
5	Didaktik der MK	2	4	Übung
6	Modulabschlussprüfung, Dauer 20 Min., Faktor 4		2	Mündliche Prüfung
	<i>Modulumfang gesamt:</i>	7	16	

MSC-M31: Sprechbildung und Physiologie des Sprechens				
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP	Leistungsnachweis
1	Atem- und Stimmphysiologie	1	2	Übung mit Klausur
2	Phonetische Grundlagen	1	2	Übung mit Klausur
3	Sprechbildung	1	2	Übung
4	Didaktik der Sprechbildung	2	4	Übung mit Hausarbeit
5	Modulabschlussprüfung, Dauer 20 Min., Faktor 4		2	Mündliche Prüfung
	<i>Modulumfang gesamt:</i>	5	12	

MSC-M32: Stimmbildung				
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP	Leistungsnachweis
1	Funktionelle Stimmstörungen	1	2	Übung mit Klausur
2	Stimmdiagnostik	1	2	Übung mit Klausur
3	Stimmbildung	2	4	Übung mit Hausarbeit
4	Didaktik der Stimmbildung	1	2	Übung
5	Modulabschlussprüfung, Dauer 20 Min., Faktor 4		2	Mündliche Prüfung
	<i>Modulumfang gesamt:</i>	5	12	

MSC-M33: Rhetorik und Kommunikation				
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP	Leistungsnachweis
1	Vortrag und Freie Rede	1	2	Übung
2	Präsentation und Slidewriting	2	4	Übung mit Klausur
3	Meeting Management	1	2	Übung
4	Argumentation und Verhandlung	2	4	Übung mit Klausur
5	Konfliktmanagement	2	4	Übung mit Hausarbeit
6	Didaktik der Rhetorik, Blended Learning	2	4	Übung mit Projektarbeit
7	Modulabschlussprüfung, Dauer 20 Min., Faktor 4		2	Mündliche Prüfung
	<i>Modulumfang gesamt:</i>	<i>10</i>	<i>22</i>	

MSC-M34: Kommunikation und Führung				
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP	Leistungsnachweis
1	Grundlagen der Personalführung	2	4	Übung mit Klausur
2	Motivation durch Kommunikation	1	2	Übung mit Projektarbeit
3	Das Mitarbeitergespräch	1	2	Übung
4	Das Assessment-Center	1	2	Übung mit Klausur
5	Modulabschlussprüfung, Dauer 20 Min., Faktor 4		2	Mündliche Prüfung
	<i>Modulumfang gesamt:</i>	<i>5</i>	<i>12</i>	

MSC-M35: Internationale Rhetorik				
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP	Leistungsnachweis
1	Theorien zur Interkulturellen Kommunikation	2	4	Übung mit Klausur
2	Kommunikation in ausgewählten Kulturkreisen	2	4	Übung m. Projektarbeit
3	Modulabschlussprüfung, Dauer 20 Min., Faktor 4		2	Mündliche Prüfung
	<i>Modulumfang gesamt:</i>	<i>4</i>	<i>10</i>	

MSC-M36: Praktikum				
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP	Leistungsnachweis
	<i>Das Praktikum umfasst alle Fächer (im Sinne der in § 16 der Prüfungsordnung genannten Module); der Anteil eines Faches darf 50% der Praktikumszeit nicht übersteigen. Es sind mindestens 200 Stunden nachzuweisen.</i>		12	
	Summe		<i>12</i>	

UNIVERSITÄT REGENSBURG
Das Zentrum für Sprache und Kommunikation

verleiht

Frau Elisabeth Musterfrau
geboren am 11. März 1974 in München

den Grad einer

Magistra Artium

nachdem sie in ordnungsgemäßem Prüfungsverfahren nach Maßgabe der Weiterbildungsmasterprüfungsordnung der Universität Regensburg für den Weiterbildungsmaster in Sprechwissenschaft und Sprecherziehung (Master of Speech Communication and Rhetoric) vom TT.MM.JJJ ihr wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.

Thema der Masterarbeit: *Präsentieren, Diskutieren, Moderieren. Schlüsselqualifikationen für Studium und Beruf. Konzeption einer multimedialen Einführung.*

Note: sehr gut (1,1)

Prüfungsfächer:

Fachpraktische Prüfungen gut (1,4)

Präsentation	<i>sehr gut (1,3)</i>
Didaktik zur Gesprächsrhetorik	<i>sehr gut (1,7)</i>
Didaktik zur Rederhetorik	<i>sehr gut (1,3)</i>

Module gut (2,0)

Grundlagen der Mündlichen Kommunikation	<i>sehr gut (2,4)</i>
Sprechbildung und Physiologie des Sprechens	<i>gut (1,3)</i>
Rhetorik und Kommunikation	<i>sehr gut (1,0)</i>
Kommunikation und Führung	<i>gut (2,3)</i>
Internationale Rhetorik	<i>befriedigend (3,0)</i>

bewertet.

GESAMTNOTE: **gut (1,7)**

Frau Musterfrau hat durch diese Prüfung und das abgelegte Praktikum die Fähigkeit nachgewiesen, in den geprüften Bereichen als Sprecherzieherin tätig sein zu können.

Regensburg, den 15. Oktober 2006

N.N.
Der Leiter des Lehrgebietes
Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung

(Siegel)

N.N.
Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses